

# Satzung der Spielgemeinschaft Nordeifel 99 e.V.

\*\*\*Entwurf\*\*\*

## § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: „Spielgemeinschaft Nordeifel 99“. Der Verein soll im Vereinsregister aufgenommen werden und den Namen „SG Nordeifel 99 e.V.“ tragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 52396 Heimbach.
- 3) Die Vereinsfarben sind: Rot/Schwarz/Weiß.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports durch** Zusammenfassung der Fußballabteilungen des TuS „Bergfried“ Vlatten e.V., ~~des VfL Hergarten 1925 e.V.~~ und des SSV Heimbach 1921 e. V. **zur Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.**
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich, **und** unmittelbar **und selbstlos** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.** Tätigkeiten **im Dienst des** für den Verein dürfen angemessen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.**

## § 3 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
~~Die Person sollte Mitglied in einem der Spielgemeinschaft angehörenden Vereine sein.~~
- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung des Bewerbers an den Vorstand des Vereins und durch Aufnahme durch den Vorstand.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Die Ablehnung der Aufnahme kann nur durch den Vorstand erfolgen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluß
  - c) Tod.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Er ist nur zum 31.12. möglich. Die Austrittserklärung muß spätestens einen Monat vorher beim Vorstand eingegangen sein.

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.

- 3) Ein Mitglied kann vom Vorstand nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes mißachtet.

## § 6 Beiträge

- 1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven und inaktiven Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, zusammen. Die minderjährigen stimmberechtigten Mitglieder können persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter an den Abstimmungen teilnehmen.

Sonstige Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Heimbach ~~und in den Vereinslokalen der Vereine TuS „Bergfried“ Vlaten e. V., VfL Hergarten 1925 e. V. und SSV Heimbach 1921 e. V.~~ einberufen. Nicht im Stadtgebiet Heimbach wohnhafte Mitglieder werden in Textform einzeln eingeladen.

- (6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Bestätigung des Jugendausschusses
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet  
~~über die Anzahl und Wahl der Beisitzer~~
- über die Aufnahme weiterer Vereine in die Spielgemeinschaft.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Anwesenden - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (13) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden.
- (14) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des TuS „Bergfried“ Vlatten e.V., ~~des VfL Hergarten 1925.V.~~ und des SSV Heimbach 1921 e. V.
- (15) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- (16) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - ~~e) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden~~
  - d c) dem Geschäftsführer
  - e d) dem Kassenwart
  - f e) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
  - g f) ~~mindestens zwei Beisitzern dem Fußballobmann Senioren,~~  
~~weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung gewählt werden~~
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - ~~e) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden~~
  - d c) dem Geschäftsführer
  - ~~e~~ d) dem Kassenwart

Der Verein wird vertreten jeweils gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung regelt die Vertretung im Innenverhältnis.

~~Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollen zu gleichen Teilen Mitglieder der Vorstände des TuS Bergfried Vlaten e.V., des VfL Hergarten 1925 e.V. und des SSV Heimbach 1921 e.V. sein.~~

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder a) bis d) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- ~~(4) Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.~~
- ~~(5~~ 4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 10 Jugendabteilung

- (1) Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Jugendlicher ist, wer die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzt oder auf Grund seines Lebensalters besitzen könnte.
- (2) Sie untersteht dem Jugendausschuß, der vom Vorstand der Spielgemeinschaft berufen wird. Er muß von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ~~ih~~ zufließenden Mittel.
- (4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 11 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins den Vereinen TuS Bergfried Vlaten e.V., ~~VfL Hergarten 1925 e.V.~~ und SSV Heimbach 1921 e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **29.08.2018** beschlossen.